

Satzung

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Fördersatzung –Infrastruktur)

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Landkreise sind Aufgabenträger und Ihnen obliegt die Finanzverantwortung. Zur Gewährung eines den Zielen der gültigen Nahverkehrspläne entsprechenden Angebotes von Leistungen des ÖPNV gewährt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 6 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen – Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung vom 20. Jan. 2005, zuletzt geändert am 22.12.2010, finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Haltestellen und Wendemöglichkeiten.

§ 1 Zuwendungszweck

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen für Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den ÖPNV.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten darüber hinaus die Regelungen des Finanzausgleichgesetzes (FAG), GVBl. LSA S. 204 sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht weder dem Grunde nach, noch in einer bestimmten Höhe; vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch das Land Sachsen-Anhalt gem. § 8 Abs. 4 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Einholung von Angeboten / Ausschreibung vor Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie, ist nicht förderschädlich, wenn sich der Antragsteller das eindeutige Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung einer Zuwendung vorbehalten hat.

§ 2 Art und Gegenstand der Förderung

1)

Zuwendungen werden für ÖPNV-Investitionen als Projektförderung anteilig von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

2)

Im Rahmen dieser Satzung werden Investitionen an ÖPNV-Haltestellen und Wendemöglichkeiten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gefördert.

3)

Bei Haltestellen können der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung ortsfester Anlagen, sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Ein-, Aus- und Umsteigens von Fahrgästen gefördert werden. Hierzu zählen auch Einrichtungen, die dem Witterungsschutz, der Sicherheit wartender Fahrgäste und der Aufenthaltsqualität dienen und die Farbgestaltung im Sinne eines einheitlichen ÖPNV Erscheinungsbildes.

4)

Bei Wendemöglichkeiten ist die Förderung nur möglich, wenn in Absprache mit dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen die Schaffung einer solchen Einrichtung im Sinne der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des ÖPNV notwendig ist.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1)

Zuwendungen für die Errichtung von ÖPNV-Haltestellen und ÖPNV-Wendemöglichkeiten erhalten auf Antrag kommunale Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1)

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben

1. nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und dies auch vom Genehmigungsinhaber für den Linienverkehr bestätigt wird,
2. den Vorgaben des Nahverkehrsplanes entspricht,
3. bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
4. Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht,
5. auf einer Fläche errichtet wird, die kommunales Eigentum ist oder für die ersatzweise ein Bauerlaubnisvertrag vorliegt,
6. in den Haushaltsplan der Gebietskörperschaft für das Förderjahr eingeordnet ist.

2)

Es besteht ein Rückforderungsrecht der Fördersumme oder eines Teils dieser Summe bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen.

3)

Die Zweckbindungsdauer nach dieser Satzung geförderter Wendemöglichkeiten beträgt mindestens 15 Jahre und für geförderte Haltestellen beträgt diese mindestens 10 Jahre. Ausgenommen davon sind Maßnahmen zur Erneuerung von Haltestellen einschließlich der Farbgestaltung.

§ 5 Höhe der Zuwendung

1)

Der Fördersatz beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung folgender Obergrenzen:

1. Haltestellen:

Haltestelle am Fahrbaahrnrand	10.000 €
----------------------------------	----------

Haltestellenbucht	20.000 €
-------------------	----------

2. Erneuerung bestehender Haltestellen:

Die Förderung wird nur gewährt, wenn diese Erneuerung die Gestaltung der Haltestelle entsprechend und den Anforderungskriterien für die Außengestaltung von Buswartehallen einschließt. Die Förderobergrenze wird auf 4.000 € festgelegt.

3. Wendemöglichkeiten:

Für Buswendemöglichkeiten wird die Förderobergrenze auf 80.000 € festgelegt.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Landkreis von den o.g. Obergrenzen der Förderung abweichen.

2)

Die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beträge sind innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verbrauchen.

3)

Nicht zuwendungsfähig sind

1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
2. Planungskosten,
3. Kosten für den Erwerb von Grundstücken.

§ 6 Anweisungen zum Verfahren

1)

Die Anmeldung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung ist jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr (Zuwendungsjahr) an den Landkreis zu richten (Anlage 1). Nach der Zusage über die Aufnahme in die Investitionsförderung durch den Landkreis ist der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung zu stellen (Anlage 2).

2)

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Durch den Landkreis wird auf der Grundlage der Anmeldungen eine Prioritätenliste erstellt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (§ 1VwVfG LSA) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsoordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk).

3)

Über die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger dem Landkreis bis 3 Monate nach Investitionsabschluss einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

4)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

§ 7 In-Kraft-Treten

1)

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

2)

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

gez. U. Schulze

Siegel

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlußfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	29.März 2012	29.März 2012	27.April 2012	08/12 Seite 27	27.April 2012

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

